

er früher gewohnt hat oder das den letzten Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein oder Reisepaß für ihn ausgestellt hat. Heimatscheine und Reisepässe dürfen jungen Leuten männlichen Geschlechts nur bis zum Eintritt ihrer Militärflicht, d. h. bis zum Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ausgestellt werden. Abgesehen hiervon werden die Heimatscheine und Reisepässe auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt, die Paßkarten auf die Dauer eines Jahres und die Staatsangehörigkeitsausweise ohne zeitliche Beschränkung.

§ 5. Die Grund- oder Freiheitsrechte.

Wie viele deutsche Verfassungen (nicht z. B. die Reichsverfassung), so hat auch die württ. Verfassung die staatsbürgerlichen Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt. In ihrem III. Kapitel handelt sie in den §§ 19—42 „Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger“; die §§ 21—32, 36—38 behandeln die sog. Grundrechte der Württemberger. Das Wesen dieser Grundrechte oder allgemeinen Freiheitsrechte besteht darin, daß der in unserer Rechtsordnung anerkannte Grundsatz der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums nach den verschiedenen Richtungen auseinandergelegt wird und die einzelnen Äußerungsmöglichkeiten dieser Freiheit als besondere Rechte anerkannt werden. Die rechtliche Natur der Grundrechte ist dahin aufzufassen, daß durch die betreffenden Verfassungsbestimmungen den Behörden die Schranken gesetzt sind, innerhalb deren sie die staatlichen Machtbefugnisse handhaben dürfen; von einem anderen Gesichtspunkt aus